

## Eckpunkte für ein Gebäudemodernisierungsgesetz

Kernziele für Gebäudeenergiegesetz, BEG-Heizungsförderung und Wärmeplanung

### Aktuellen Trend zur Wärmepumpe festigen

Die Wärmepumpe ist 2025 das am häufigsten verkaufte Heizsystem (300.000 Geräte, 50% Marktanteil). Gebäudeeigentümer verbinden Öl und Gas derzeit zurecht mit finanziellen Risiken. Dieser Markttrend sollte zu einem planbaren Rahmen für Industrie und Handwerk werden. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass fossiles Heizen durch eine falsch verstandene Novelle wieder als Flächenlösung angenommen wird. Unter stabilen Bedingungen rechnet BWP bis 2030 mit einer Verdopplung bis Verdreifachung installierter Wärmepumpen (aktuell 1,7 Mio.).

### Chancen für Wirtschaft und Energiesicherheit

Für die Heizungsindustrie mit 75.000 Beschäftigten und das Fachhandwerk mit allein 60.000 SHK-Betrieben ist die Wärmepumpe das wichtigste Produkt geworden. Der noch immer von Attentismus geprägte Wärmemarkt bietet Potenzial für eine Ausweitung klimafreundlicher Investitionen. Daraus entsteht wirtschaftlicher Aufschwung, wenn tatsächlich Investitionen und keine neue Verunsicherung ausgelöst werden. Zugleich sinkt Deutschlands Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten (80 Mrd. Euro in 2024).

### Ein Kompromiss muss rechtssicher sein

Der Ausbau der Erneuerbaren Wärme ist die wichtigste Antwort auf die Klimaziele im Gebäudesektor. Rechtsgutachten zeigen auf, dass die 65%-EE-Vorgabe nicht ersatzlos gestrichen werden darf ([EnWZ 12/2025](#), [SUR \(2025\)](#), [KlimaUnion \(2025\)](#), [BWP \(2025\)](#)). Eine alternative Regelung müsste genauso wirksam sein wie die aktuelle. Vorgaben ergeben sich u.a. aus EU-Recht (RED III, EPBD, Effort-SharingV, KlimaG), deutschem Klimaschutzgesetz und Grundgesetz. Es muss vermieden werden, dass eine Kompromissregelung durch Gerichte aufgehoben wird.

### Gebäudemodernisierungsgesetz wird zum Investitionsprogramm

Das Gebäudemodernisierungsgesetz löst den politischen Konflikt, wenn es zu einem effektiven Wirtschaftsprogramm wird (400.000 Beschäftigte in Anlagentechnik und Sanierung, s. [UBA \(2025\)](#)). Dabei ist die Abwägung zwischen Anlagentechnik und Gebäudehülle weniger relevant als die Unterscheidung zwischen tatsächlichen Investitionen und unverbindlichen Ankündigungen.

### Der Auslösemoment für gesetzliche Vorgaben an den Gebäudebestand bleibt der Heizungstausch.

Zu präferieren ist eine praktische Fortsetzung, dass neue Heizungen 65% Erneuerbare einsetzen, ggf. unter Erweiterung der pauschalen Erfüllungsoptionen. Eine Bestimmung, die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Gebäudes je Wohnfläche sukzessive zu verringern („CO<sub>2</sub>-Vermeidung“), würde sich hingegen vom Heizungstausch lösen. Sie wäre für Gebäudeeigentümer weniger verständlich und könnte zu fossilen Lock-In-Effekten führen. Zudem wäre sie politisch kontroverser, wenn sie den Zeitpunkt der Sowieso-Investition in eine neue Heizung nicht mehr nutzt (s. Debatte um EPBD). Für Industrie und Handwerk bieten Investitionszyklen von Heizungen eine solide Planungsbasis.

### Eine Neuregelung darf nicht zu erneutem Attentismus führen, sondern muss tatsächliche Investitionen in Klimaschutz und erneuerbare Wärme auslösen.

Erstens sollten fossile Gasheizungen auch weiterhin nur dort installiert werden dürfen, wo Netzbetreiber nachweislich in die Umstellung zu Biomethan oder Wasserstoff investieren (vgl. §71 k GEG). Dies ist bei alleiniger Ausweisung als sog. „Prüfgebiet“ laut Wärmeplanung nicht gegeben.

Zweitens wäre eine Anerkennung von Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle daran zu knüpfen, dass neue Investitionen im zeitlichen Zusammenhang zum Heizungstausch ausgelöst werden. Lange zurückliegende Maßnahmen – wie sie das EWärmeG in BaWü und das KlimaschutzG in HH vorsehen – bewirken keine neue CO<sub>2</sub>-Minderung und keine zusätzliche Wertschöpfung.

### **BEG-Heizungsförderung verlässlich fortführen**

Die aktuelle Förderung wirkt und sollte verlässlich in der bestehenden Form fortgesetzt werden. Häufige grundlegende Änderungen verunsichern alle Beteiligten und bremsen Investitionen aus. Eine maßvolle Degression der Förderung ist vertretbar, wenn sie schrittweise erfolgt. Eine stärkere Gewichtung nach Einkommensverhältnissen ist sinnvoll, allerdings sollte die Investition auch für Hauseigentümer mit mittlerem Einkommen weiterhin unterstützt werden.

Das System der prozentualen Anteilsförderung setzt effektiv Investitionsanreize, weil Hauseigentümer den Umfang der Förderung über den Prozentsatz bereits frühzeitig abschätzen können. Eine Rückumstellung auf Pauschalen, wie sie bis 2020 existierten, würde keine Vereinfachung, sondern neue Komplexität bringen, weil nach Technologie, Gebäudegröße und Antragsteller zu differenzieren wäre. Die steuerliche Förderung ist derzeit keine Alternative: Obwohl es sie bereits seit 2020 gibt (§ 35c EStG), wird sie wegen fehlender Bekanntheit, geringer Förderhöhe (max. 20 %) und Beschränkung auf Einkommenssteuerzahler (bspw. keine Rentner) kaum genutzt.

Die Förderung sollte ein Mindestmaß an europäischer Wertschöpfung voraussetzen. Der BWP unterstützt die Debatte pro „Made in Europe“ Anforderungen und verweist auf die Notwendigkeit einer unbürokratischen und europaweit einheitlichen Definition.

Der Klimageschwindigkeitsbonus ist ein wichtiger Anreiz für baldiges Handeln. Um den Ersatz sehr alter Kessel voranzubringen, könnte der Bonus ab einem Betriebsalter >30 Jahren nach einer rechtzeitig angekündigten Übergangsfrist sogar entfallen.

### **Wärmeplanungsgesetz darf nicht länger Investitionen bremsen**

Die Gebietsausweisungen der Wärmeplanung sind unverbindliche Potenzialkarten und beinhalten als solche bisher wenig belastbare Informationen für Investoren. Nicht selten werden ganze Gemeindeteile als „Prüfgebiete“ ausgewiesen, um Festlegungen zu vermeiden (vgl. Diskussion um [Wärmeplan-Entwurf Chemnitz](#)). Das Zögern von Kommunen und Versorgern ist zur Investitionsbremse geworden. Hauseigentümer warten vergeblich auf Aussagen zur Zukunft von Fernwärme- und Gasnetzen.

Die Ankündigung, ein Netzgebiet zukünftig auf Wasserstoff umzustellen, sollte im GEG nur dann als Erfüllungsoption anerkannt werden, wenn Kommune oder Netzbetreiber in der Wärmeplanung eine eindeutige und belastbare Investitionsentscheidung getroffen haben.

Ein Ausschluss der BEG-Förderung für Wärmepumpen und Holzheizungen auf Basis der Wärmeplanung wäre rechtlich nicht haltbar ([BWP \(2025\)](#)). *Wärmenetzausbaugebiete* sind lediglich eine unverbindliche kommunale Planung – keine Zusage eines Versorgers, ob und wann ein Wärmenetz dorthin tatsächlich ausgebaut wird. Wer in einem solchen Gebiet lebt und seine Heizung ersetzen muss, würde ohne sachlichen Grund von der Förderung ausgeschlossen, obwohl ein realer Anschluss an die Fernwärme in den meisten Fällen weder unmittelbar noch in naher Zukunft möglich ist.